

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30	DIENSTAG, DEN 13. SEPTEMBER	2005
Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 2005	<b>Gesetz zur Deregulierung des Landesrechts</b> ..... <small>2032-1, 211-20, 2131-2, 2185-1,300-2, 311-13, 3120-9, 315-4, 701-1, 753-1, 753-2, 753-6, 753-9, 7621-2, 7633-1, 7633-1-1, 790-1, 9501-1, 9501-1-2, 1101-6, 305-1, 2011-2-2, 202-1-18, 2030-1-12, 2030-1-77, 2032-1-2, 2032-1-3, 2129-32-1, 2131-1-3, 2132-8, 221-1-16, 221-1-80, 223-1-77, 3011-4, 3011-7, 340-1-1, 362-3, 450-2, 7107-1, 753-1-6, 753-1-20, 754-4, 202-1-55, 800-21-3, 9241-1, 9501-1-4</small>	377
1. 9. 2005	<b>Gesetz zu § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und weiterer Rechtsvorschriften</b> ..... <small>neu: 860-17, 33-1, 2001-1, 340-1-1</small>	385
1. 9. 2005	<b>Gesetz über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rönneburg 24</b> .....	386
1. 9. 2005	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe</b> ..... <small>341-1</small>	387
5. 9. 2005	Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 43 .....	388
7. 9. 2005	Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 42 .....	390

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gesetz zur Deregulierung des Landesrechts Vom 1. September 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

##### Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

§§ 2 und 4 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256, 262), werden aufgehoben.

#### Artikel 2

##### Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

#### § 1

##### Aufhebung

Das Gesetz über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vom 14. April 1999 (HmbGVBl. S. 69) wird aufgehoben.

#### § 2

##### Übergangsregelung

(1) Die Partnerschaftsbücher verbleiben in den Standesämtern.

(2) Partnerinnen oder Partner können die sie betreffenden Einträge einsehen.

(3) Aus gelöschten Einträgen können den ehemaligen Partnerinnen oder Partnern beglaubigte Abschriften oder Urkunden (Auszüge aus dem Partnerschaftsbuch) ausgestellt werden. Aus nicht gelöschten Einträgen können den Partnerinnen oder Partnern nur Urkunden ausgestellt werden.

(4) Urkunden aus nicht gelöschten Einträgen sind mit folgender Angabe zu versehen:

„Aus der Eintragung ergeben sich weder Rechte noch Pflichten für die Partnerinnen /Partner. Die Partnerschaft hat keinen Einfluss auf den Personenstand.“

#### Artikel 3

##### Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Fahrradplätze

§ 1 des Gesetzes über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Fahrradplätze vom 15. April 1992 (HmbGVBl. S. 81), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 543), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „unbeschadet des Absatzes 2“ gestrichen.
  - 1.2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

#### Artikel 4

##### **Aufhebung des Hamburgischen Sammlungsgesetzes**

Das Hamburgische Sammlungsgesetz vom 3. März 1970 (HmbGVBl. S. 107) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

#### Artikel 5

##### **Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern (Hamburgisches Dolmetschergesetz – HmbDolmG)**

#### § 1

##### Voraussetzungen für Bestellung und Vereidigung

(1) Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer werden auf Antrag für gerichtliche und behördliche Zwecke zur mündlichen und schriftlichen Sprachenübertragung für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg öffentlich bestellt und allgemein vereidigt, wenn sie

1. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
3. gesundheitlich geeignet sind,
4. die Hauptwohnung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder in der Metropolregion haben und
5. die fachliche Eignung nach § 2 besitzen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Personen auch nur für die schriftliche Sprachübertragung (Übersetzerinnen und Übersetzer) oder nur für die mündliche Sprachübertragung (Dolmetscherinnen und Dolmetscher) öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden.

(3) Zur Verständigung mit Gehörlosen können Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Gebärdensprache unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden.

#### § 2

##### Fachliche Eignung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 besitzt, wer

1. die deutsche Sprache und die Arbeitssprache in Aussprache, Grammatik, Rechtschreibung, Stil und juristischer Fachsprache beherrscht und
2. in der Lage ist, mündliche und schriftliche Äußerungen in diesen Sprachen im Tätigkeitsbereich von Behörden und Gerichten sachlich richtig und unmissverständlich zu übertragen.

(2) In den Fällen des § 1 Absätze 2 und 3 bezieht sich die Fähigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 auf die Äußerungsform, für die Bestellung und Vereidigung vorgesehen sind.

(3) Die Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren vor der Vorstellungskommission der zuständigen Behörde zu erbringen. Die zuständige Behörde kann Prüfungen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt worden sind als gleichwertig anerkennen.

#### § 3

##### Bestellung und Vereidigung

(1) Personen, die nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 erfüllen, werden von der zuständigen Behörde öffentlich bestellt und allgemein vereidigt.

(2) Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscherin und Übersetzerin für die ..... Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“, bzw. „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer für die ..... Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“. Der Eid kann ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die Bestellung wird durch die Aushändigung der Bestellsurkunde wirksam.

#### § 4

##### Bezeichnung und Dienstsiegel

(1) Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer führen bei ihrer Tätigkeit für die Gerichte und Behörden die Bezeichnung „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die .... Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer für die .... Sprache“.

(2) Personen, die nach § 1 Absätze 2 und 3 nur für die mündliche oder schriftliche Übertragung öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, führen die Bezeichnung: „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin für die .... Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher für die .... Sprache“ oder „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Übersetzerin für die .... Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Übersetzer für die .... Sprache“.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen führen bei der schriftlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Dienstsiegel, das auf ihre Kosten von der zuständigen Behörde beschafft wird.

#### § 5

##### Pflichten

(1) Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet,

1. die ihnen von hamburgischen Gerichten und Behörden erteilten Aufträge zu übernehmen und persönlich auszuführen,
2. Verhinderungen so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Auftrag anderweitig vergeben werden kann,
3. das Siegel nur für selbstgefertigte Übersetzungen in der Sprache zu verwenden, für die Bestellung und Vereidigung

besteht, und es stets so aufzubewahren, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann,

4. der zuständigen Behörde Siegel und Bestellsurkunde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden ist,
5. die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
6. die ihnen anvertrauten Urkunden und sonstigen Schriftstücke sorgsam aufzubewahren, von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnisse zu geben und sie einschließlich der Übersetzungen nur der Auftraggeberin, dem Auftraggeber oder deren oder dessen Bevollmächtigten auszuhandigen,
7. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, weder zu verwerthen noch Dritten mitzuteilen,
8. als Mitglied der Vorstellungskommission bei den Eignungsfeststellungsverfahren mitzuwirken,
9. Leistungen für Gerichte und Behörden nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen,
10. einer Übersetzung, sofern es sich um eine Sprache handelt, für die die Bestellung besteht, unter Angabe des Ortes und des Zeitpunkts der Ausführung der Übersetzung folgende Beglaubigungsformel beizufügen: „Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung wird beglaubigt.“

(2) Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen sowie Übersetzer haben der zuständigen Behörde unverzüglich

1. jede Änderung der Hauptwohnung und der Telefonnummer,
2. eine strafrechtliche Verurteilung, soweit diese 15 Tagessätze übersteigt,
3. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Privat- und Geschäftsvermögen,
4. den Verlust der Bestellsurkunde oder des Siegels und
5. eine Bestellung oder Vereidigung außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg

anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer aus; sie überwacht insbesondere, dass die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 eingehalten werden.

#### § 6

##### Ruhen und Beendigung der Bestellung

(1) Die nach § 3 öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen können ihre Bestellung durch Anzeige bei der zuständigen Behörde ruhen lassen. Während dieser Zeit dürfen sie keine Aufträge annehmen; von der Pflicht des § 5 Absatz 1 Nummer 1 sind sie in dieser Zeit befreit; sie werden während des Ruhens der Bestellung aus dem Verzeichnis nach § 8 gestrichen. Das Siegel ist in dieser Zeit der zuständigen Behörde zu übergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung erlischt durch Verzicht. Der Verzicht darf nicht zur Unzeit erklärt werden; laufende Aufträge der Gerichte und Behörden sind fortzuführen.

(3) Die Bestellung kann außer nach den Vorschriften des § 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert

am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141, 142), auch bei Verstößen gegen die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder § 5 Absätze 1 und 2 sowie bei wiederholt mangelhafter Übertragung widerrufen werden.

(4) Die Pflichten nach § 5 Absatz 1 Nummern 6 und 7 bestehen auch nach dem Ende der Bestellung fort.

#### § 7

##### Veröffentlichung

Bestellung sowie Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

#### § 8

##### Verzeichnis

Bei der zuständigen Behörde wird ein Verzeichnis der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer in elektronischer Form geführt und in das Internet eingestellt. In dem Verzeichnis werden die Namen, Anschriften und Telefonnummern der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen bzw. Dolmetscher und Übersetzer, die Sprache, für die sie öffentlich bestellt und vereidigt wurden, sowie das Datum der Vereidigung veröffentlicht. Von der Veröffentlichung des Datums der Vereidigung wird auf Antrag abgesehen. Auf Antrag können auch weitere Daten, die einer besseren Erreichbarkeit dienen, aufgenommen werden.

#### § 9

##### Ermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,

1. die Grenzen der Metropolregion nach § 1 Absatz 1 Nummer 4,
  2. die Voraussetzungen, Gegenstand und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 2 Absatz 3 Satz 1),
  3. die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen die in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, sowie das Verfahren der Anerkennung (§ 2 Absatz 3 Satz 2),
  4. die nähere Ausgestaltung der Pflichten,
  5. den Umfang der staatlichen Aufsicht,
- zu bestimmen.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Dienstsiegel im Sinne des § 4 Absatz 3 oder ein Siegel führt, das einem Dienstsiegel zum Verwechseln ähnlich ist, ohne entsprechend §§ 1 und 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu sein, handelt ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin sowie öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer im Sinne von § 4 bezeichnet ohne dazu berechtigt zu sein oder eine Bezeichnung führt, die mit einer Bezeichnung nach § 4 verwechselt werden kann.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 11

## Übergangsbestimmung

Bestellungen von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern nach bisherigem Recht sowie vor dem 23. September 1986 erfolgte Bestellungen bleiben in Kraft. Im Übrigen gelten für sie fortan die Bestimmungen dieses Gesetzes.

## Artikel 6

**Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**

Das Hamburgische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 8. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geeignete Personen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396, 3403), sind Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater; geeignete Stellen sind die Schuldnerberatungsstellen der Freien und Hansestadt Hamburg.“

## 2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

## Artikel 7

**Aufhebung des Gesetzes zum Abkommen über den Betrieb des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel**

Das Gesetz zum Abkommen über den Betrieb des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 420) wird aufgehoben.

## Artikel 8

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Bereinigung von Grundstücksgrenzen**

## § 1

## Aufhebung

Das Gesetz über die Bereinigung von Grundstücksgrenzen vom 17. September 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrecht I 3212-h) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

## § 2

## Übergangsbestimmung

Verfahren nach diesem Gesetz, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Aufhebung anhängig waren, sind nach bisherigem Recht abzuwickeln.

## Artikel 9

**Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelskammer Hamburg**

In § 14 Satz 2 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelskammer Hamburg vom 27. Februar 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 70-a), zuletzt geändert am 12. März 1984 (HmbGVBl. S. 61), werden die Wörter „des Senats“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

## Artikel 10

**Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes**

Das Hamburgische Wassergesetz in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

## 1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 16 c folgender Eintrag eingefügt:

„§ 16 d Anzuwendende Analyseverfahren“.

## 2. Hinter § 16 c wird folgender § 16 d eingefügt:

„§ 16 d

## Anzuwendende Analyseverfahren

Enthält der die Einleitung zulassende Bescheid Begrenzungen für Stoffe oder Stoffgruppen, so sind diese nach den von der zuständigen Behörde hierzu festgelegten und im Amtlichen Anzeiger bekannt gemachten Analyseverfahren zu bestimmen, soweit nicht der Einleitungsbescheid ein anderes Verfahren vorschreibt.“

## 3. § 28 wird wie folgt geändert:

## 3.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen im Sinne des § 19 g WHG betreiben will,

2. Anlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreiben will oder

3. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften betreiben will,

hat dies einen Monat vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

## 3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Anzeige nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn es nach anderen Rechtsvorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen behördlichen Zustimmung bedarf.“

## 3.3 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „sowie über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ohne solche Anlagen“ gestrichen.

## 3.4 Absatz 5 wird aufgehoben.

## Artikel 11

**Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes**

Der zweite Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes vom 20. Juli 1994 (HmbGVBl. S. 213) wird aufgehoben.

## Artikel 12

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Ordnung deichrechtlicher Verhältnisse**

## § 1

## Aufhebung

Das Gesetz zur Ordnung deichrechtlicher Verhältnisse vom 29. April 1964 (HmbGVBl. S. 79) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

## § 2

## Übergangsbestimmung

Verfahren nach diesem Gesetz, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Aufhebung anhängig waren, sind nach bisherigem Recht abzuwickeln.

## Artikel 13

**Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes**

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 21. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 316), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 256), wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 und 2 werden aufgehoben.
2. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ersetzt durch die Wörter „dem Stand der Technik“.
4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ausnahme von der Abgabepflicht  
(Zu § 10 Absätze 3 und 4 AbwAG)

(1) Der Abgabepflichtige hat die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage oder der Abwasseranlage der zuständigen Behörde anzuzeigen und ihr nach Inbetriebnahme die für die Ermittlung der Fracht der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen maßgeblichen Werte mitzuteilen.

(2) Die Verrechnung ist schriftlich unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären. Diese kann für die Prüfung die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen. Ist die Höhe der zusätzlichen Aufwendungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, kann sie von der zuständigen Behörde geschätzt werden.“

5. § 8 wird aufgehoben.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „Sätze 2 und 3“ gestrichen.
- 6.2 Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. eine Verrechnung nach § 10 Absatz 3 oder Absatz 4 AbwAG erklärt wird.“

## Artikel 14

**Aufhebung des Gesetzes zur Zulassung der Umwandlung der Öffentlichen Bausparkasse Hamburg in eine Aktiengesellschaft**

Das Gesetz zur Zulassung der Umwandlung der Öffentlichen Bausparkasse Hamburg in eine Aktiengesellschaft vom 23. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 359) wird aufgehoben.

## Artikel 15

**Aufhebung des Gesetzes zur Umwandlung der Hamburger Feuerkasse in eine Aktiengesellschaft und Überleitung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnisse**

Das Gesetz zur Umwandlung der Hamburger Feuerkasse in eine Aktiengesellschaft und Überleitung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnisse vom 29. März 1994 (HmbGVBl. S. 105) wird aufgehoben.

## Artikel 16

**Aufhebung der Verordnung über die Versicherungsbedingungen für die Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft**

Die Verordnung über die Versicherungsbedingungen für die Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft vom 19. April 1994 (HmbGVBl. S. 133, 235) wird aufgehoben.

## Artikel 17

**Aufhebung des Gesetzes zum Schutz von Feld und Flur**

Das Gesetz zum Schutz von Feld und Flur vom 3. Oktober 1961 (HmbGVBl. S. 313) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

## Artikel 18

**Änderung des Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetzes**

Das Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetz vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256, 262), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden die Einträge zu den §§ 16 bis 19 aufgehoben.
2. §§ 16 bis 19 werden aufgehoben.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 1 Nummern 12 bis 15 werden aufgehoben.
- 3.2 In Absatz 5 Nummer 1 wird die Textstelle „9 und 15“ durch die Textstelle „und 9“ ersetzt und in Nummer 2 wird die Textstelle „§ 16 Absatz 1 oder“ gestrichen.
4. In § 21 Absatz 1 wird die Textstelle „16, 19“ gestrichen.

## Artikel 19

**Aufhebung der Verordnung über Angaben im Ewerführereigewerbe**

Die Verordnung über Angaben im Ewerführereigewerbe vom 29. Juli 1980 (HmbGVBl. S. 249) wird aufgehoben.

## Artikel 20

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft**

In § 18 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 427), zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 126), wird die Textstelle „§ 14 Nummer 1 a“ durch die Textstelle „§ 14 Nummer 2“ ersetzt.

## Artikel 21

**Änderung des Gesetzes über das Gerichtsvollzieherwesen**

In § 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über das Gerichtsvollzieherwesen vom 21. März 1951 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 314-a) wird das Wort „Konkursverwalters“ durch das Wort „Insolvenzverwalters“ ersetzt.

## Artikel 22

**Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beitreibungshilfe**

Einzigster Paragraph der Verordnung über die Gewährung von Beitreibungshilfe vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 172), zuletzt geändert am 7. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird gestrichen.
2. Buchstaben b und c werden Nummern 1 und 2.

## Artikel 23

**Aufhebung der Gebührenordnung für die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften**

Die Gebührenordnung für die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vom 6. April 1999 (HmbGVBl. S. 67) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

## Artikel 24

**Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vom 14. Februar 1967 (HmbGVBl. S. 33) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

## Artikel 25

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwalts**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwalts vom 12. Februar 1991 (HmbGVBl. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Absatz 1 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:
 

„Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

    1. die Rechtspflegerprüfung bestanden hat,
    2. nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst geeignet erscheint,
    3. die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a sowie Satz 2 HmbLVO genannten Voraussetzungen zum Höchstalter erfüllt.“
  - 1.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 28 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Nummer 3)“ ersetzt.

## Artikel 26

**Änderung der Verordnung über die Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten**

Die Verordnung über die Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten vom 3. November 1998 (HmbGVBl. S. 229), zuletzt geändert am 15. Januar 2002 (HmbGVBl. S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 3 und 4.
3. Im neuen § 3 wird die Textstelle „§§ 1 bis 3“ durch „§§ 1 und 2“ ersetzt.

## Artikel 27

**Aufhebung der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**

Die Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 8. Februar 1966 (HmbGVBl. S. 47) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

## Artikel 28

**Änderung der Hamburgischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes**

In § 6 Absatz 1 der Hamburgischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 28. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 499) wird die Textstelle „, soweit sie nicht nach § 14 HmbBodSchG anerkannt sind.“ ersetzt durch die Textstelle „, soweit sie nicht nach § 14 Absatz 2 HmbBodSchG als anerkannt gelten.“

## Artikel 29

**Änderung der Baufreistellungsverordnung**

Im Abschnitt II Nummer 4 der Anlage zur Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10, 11), wird der Text der beiden Spiegelstriche durch folgende Textstelle ersetzt:

„ Antennenanlagen, die in Vorgärten errichtet werden sollen; jedoch beschränkt sich die Prüfung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach den Nummern 4.1 und 4.2 auf die Gestaltung entsprechend § 12 HBauO;“.

## Artikel 30

**Änderung der Verordnung zur Gestaltung der Deichstraße**

Die §§ 2 und 5 der Verordnung zur Gestaltung der Deichstraße vom 19. Februar 1974 (HmbGVBl. S. 82) werden aufgehoben.

## Artikel 31

**Aufhebung der Übernahmeverordnung**

Die Übernahmeverordnung vom 18. Dezember 1979 (HmbGVBl. S. 359) wird aufgehoben.

## Artikel 32

**Aufhebung der Ordnung  
der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung  
im Studiengang Sozialpädagogik  
an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik**

Die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Sozialpädagogik an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik vom 12. März 1996 (HmbGVBl. S. 33) wird aufgehoben.

## Artikel 33

**Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
des Abendwirtschaftsgymnasiums**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Abendwirtschaftsgymnasiums vom 26. April 1994 (HmbGVBl. S. 145) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

## Artikel 34

**Aufhebung der Verordnung über die Anerkennung  
von rechtswissenschaftlichem Studium, ersten juristischen  
Staatsprüfungen und juristischem Vorbereitungsdienst**

## § 1

Auf Grund von § 113 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599, 3600), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird die Verordnung über die Anerkennung von rechtswissenschaftlichem Studium, ersten juristischen Staatsprüfungen und juristischem Vorbereitungsdienst vom 31. Juli 1962 (HmbGVBl. S. 153) aufgehoben.

## § 2

Im Zeitpunkt der Aufhebung bestehende Anerkennungen auf Grund dieser Verordnung behalten ihre Wirkung.

## Artikel 35

**Aufhebung der Verordnung über die Laufbahn  
für das Amt des Richters und des Staatsanwalts**

Die Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 20. Juni 1961 (HmbGVBl. S. 221) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

## Artikel 36

**Änderung der Verordnung über Widerspruchsausschüsse**

Abschnitt III der Anlage der Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 24. März 1987 (HmbGVBl. S. 85), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 496), wird aufgehoben.

## Artikel 37

**Aufhebung der Verordnung zur Übertragung  
von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen  
auf dem Gebiet des Justizkostenrechts**

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 7. November 1995 (HmbGVBl. S. 289) wird aufgehoben.

## Artikel 38

**Änderung der Verordnung über die Tilgung  
uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit**

Auf Grund von Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. 1974 I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert am 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838, 1840), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 18. Dezember 1984 (HmbGVBl. S. 263) wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:  
„Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - 2.1.1 Das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ wird durch das Wort „Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.
    - 2.1.2 Die Textstelle „eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit bei einer Behörde oder einer gemeinnützigen Einrichtung (Beschäftigungsstelle) zu tilgen“ wird durch die Wörter „die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden“ ersetzt.
  - 2.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Gemeinnützige Arbeit im Sinne dieser Verordnung ist jede freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit, die dem allgemeinen Nutzen dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt und sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würde.“
  - 2.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - 2.4 Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe“.
  - 3.2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - 3.2.1 In Satz 2 werden das Wort „freier“ durch das Wort „gemeinnütziger“ ersetzt und die Wörter „Geldstrafe in der Höhe eines Tagessatzes getilgt“ durch die Wörter „Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet“ ersetzt.
    - 3.2.2 In Satz 3 wird das Wort „Schwerbeschädigter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Mensch“ ersetzt.
  4. § 3 wird wie folgt geändert:
    - 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - 4.1.1 In Satz 1 wird das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.
      - 4.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „Tilgung der Geldstrafe“ durch die Wörter „Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe“ ersetzt.
    - 4.2 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.

4.3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

4.3.1 Das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ wird durch das Wort „Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.

4.3.2 Das Wort „Gerichtshilfe“ wird durch die Wörter „Sozialen Dienste der Justiz“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 39

##### **Aufhebung der Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen**

Die Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen vom 10. April 1962 (HmbGVBl. S. 94) wird aufgehoben.

#### Artikel 40

##### **Aufhebung der Verordnung über bestehende Hochwasserschutzanlagen und Dämme, die den Hochwasserabfluss beeinflussen**

Die Verordnung über bestehende Hochwasserschutzanlagen und Dämme, die den Hochwasserabfluss beeinflussen vom 14. November 1967 (HmbGVBl. S. 312) wird aufgehoben.

#### Artikel 41

##### **Änderung der Anlagenverordnung**

Die Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert am 2. April 2002 (HmbGVBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag zu § 11 aufgehoben.
2. § 11 wird aufgehoben.
3. § 27 Nummer 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 3 bis 9.
4. § 28 Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Anzeigepflicht nach Absatz 5 entfällt für
  1. Anlagen für feste Stoffe,
  2. oberirdische Rohrleitungen und
  3. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Absatz 3, jedoch nur bis zu einem Rauminhalt von 1 m<sup>3</sup> bei flüssigen Stoffen beziehungsweise 1 t bei Gasen.“
5. In § 28 a Nummer 1 wird die Textstelle „§§ 11 und 20“ durch die Textstelle „§ 20“ ersetzt.

#### Artikel 42

##### **Aufhebung der Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung**

Auf Grund von § 7 Absätze 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), zuletzt geändert am 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 3000), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird die Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung – HeizÜVO – vom 16. Juni 1981 (HmbGVBl. S. 153) in der geltenden Fassung aufgehoben.

#### Artikel 43

##### **Änderung der Baugebührenordnung**

Die Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 10 wird gestrichen.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Die Überschrift der Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„Bauzustandsbesichtigungen“.
  - 2.2 Nummer 3.6 wird aufgehoben.

#### Artikel 44

##### **Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Neuro-otologischen Assistenten/ zur Neuro-otologischen Assistentin**

Auf Grund von § 25 und § 107 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird die Verordnung über die Berufsausbildung zum Neuro-otologischen Assistenten/zur Neuro-otologischen Assistentin vom 1. Februar 1983 (HmbGVBl. S. 37) aufgehoben.

#### Artikel 45

##### **Aufhebung der Verordnung über Ortsmittelpunkte im Güternahverkehr**

Die Verordnung über Ortsmittelpunkte im Güternahverkehr vom 14. August 1973 (HmbGVBl. S. 400) wird aufgehoben.

#### Artikel 46

##### **Aufhebung der Hamburgischen Hafensordnung für Cuxhaven**

Die Hamburgische Hafensordnung für Cuxhaven vom 10. Juni 1969 (HmbGVBl. S. 115) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

#### Artikel 47

##### **Wiederherstellung des einheitlichen Verordnungsrangs**

Der Senat bleibt ermächtigt, die durch Artikel 22, 25, 26, 28, 29, 30, 36, 38, 41 und 43 geänderten Rechtsverordnungen zu ändern oder aufzuheben.

#### Artikel 48

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 23. September 1986 (HmbGVBl. S. 291) außer Kraft.

(2) Artikel 15 und Artikel 16 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Artikel 32 tritt mit Wirkung vom 31. März 2005 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. September 2005.

Der Senat

**Gesetz**  
**zu § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**  
**und zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes**  
**zum Sozialgerichtsgesetz und weiterer Rechtsvorschriften**

Vom 1. September 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Gesetz zu § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

**Einziger Paragraph**

Abweichend von § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2003), in der jeweils geltenden Fassung sind vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sozial erfahrene Dritte nicht zu hören und vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte nicht zu beteiligen.

**Artikel 2**

**Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

Das Hamburgische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 16. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 304-a), zuletzt geändert am 16. September 1974 (HmbGVBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Präsident des Gerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter und die sonstigen Bediensteten aus. Übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde für das Sozialgericht ist der Präsident des Landessozialgerichts.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§5

Über den Widerspruch entscheidet die Stelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.“

**Artikel 3**

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

In §16 Absatz 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206), zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 319), wird hinter dem Wort „Schöffen“ die Textstelle „ , für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes“ eingefügt.

**Artikel 4**

**Änderung der Verordnung über Widerspruchsausschüsse**

Abschnitte I, II und V der Anlage zur Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 24. März 1987 (HmbGVBl. S. 85), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 496), werden aufgehoben.

**Artikel 5**

**Schlussbestimmung**

Der Senat bleibt ermächtigt, die durch Artikel 4 geänderte Verordnung zu ändern oder aufzuheben.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. September 2005.

**Der Senat**

## Gesetz über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rönneburg 24

Vom 1. September 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Rönneburg 24 für das Gebiet zwischen Vorderkamp, Achterkamp und Kanzlerstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 706) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Kanzlerstraße – Vorderkamp – Achterkamp – Südwest-, Südost-, Süd- und Südwestgrenze des Flurstücks 969, Südostgrenze des Flurstücks 1228 (alt: 1000) der Gemarkung Rönneburg.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wird dieses Gesetz nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), aufgehoben, weil der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird dieses Gesetz aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 2 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Vorhabengebiet sind nur Wohngebäude sowie Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig.
2. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Vorbauten, Erker, Balkone und Loggien kann bis zu 2 m auf einer Breite von jeweils höchstens 3,5 m zugelassen werden.
3. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind in den Dachgeschoss Aufenthaltsräume unzulässig.
4. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind die Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Schaffung eines ausreichenden Schallschutzes durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht möglich ist, muss darüber hinaus durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude ein ausreichender Schallschutz für die Aufenthaltsräume gewährleistet werden.
5. Stellplätze sowie Stellplätze mit Schutzdächern (Carports) sind nur auf den für Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig.
6. Je Reiheneinheit ist außerhalb der überbaubaren Flächen ein Nebengebäude mit einer maximalen Grundfläche von 6 m<sup>2</sup> zulässig.
7. Den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Grünflächen zugewandte Grundstückseinfriedungen sind mit Hecken oder Strauchpflanzung zu versehen.
8. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes großkronigen Baums ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu erhalten. Im Kronenbereich jedes kleinkronigen Baums ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> anzulegen und zu erhalten.
9. Für die zu erhaltenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und Charakter der Pflanzung erhalten bleibt oder verbessert wird.
10. Im Kronenbereich festgesetzter Bäume und Sträucher sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen, mit Ausnahme der für den Gewässer- und Wegebau sowie für den Bau von Sied- und Leitungstrassen erforderlichen Maßnahmen, unzulässig.
11. Abweichungen von den festgesetzten Standorten der kleinkronigen Einzelbäume können zugelassen werden,

- soweit dies für die Gestaltung der Eingangsbereiche der Reihenhäuser erforderlich ist.
12. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche sind die Dachflächen von Gebäuden mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
  13. Wände von Nebengebäuden sind je 2 m Wandlänge mit mindestens einer Schling- oder Kletterpflanze zu begrünen.
  14. Im Vorhabengebiet sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze ohne Schutzdach in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
  15. Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der lichte, mehrstufige Gehölzbestand seinem Bestand entsprechend zu erhalten sowie oberhalb der Hangkante ein 3 m breiter Streifen mit Sträuchern zu bepflanzen.
  16. Die Gras- und Krautflur oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grünfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwickeln.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. September 2005.

**Der Senat**

### Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe

Vom 1. September 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 28. Januar 2003 (HmbGVBl. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

#### Verfolgungsverjährung

- (1) Die Verfolgung von Berufsvergehen verjährt in fünf Jahren.
- (2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist.
- (3) Die Verjährung ruht für insgesamt längstens fünf Jahre während der Dauer des berufsgerichtlichen Verfahrens,

beginnend mit der Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens (§ 17), während der Dauer eines strafgerichtlichen oder anderen gerichtlichen Verfahrens (§ 14) sowie während der Dauer eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

#### Rechtsanwendung

Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften. Ergänzend sind die Bestimmungen des Hamburgischen Disziplinalgesetzes über das Disziplinarverfahren sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des berufsgerichtlichen Verfahrens entgegensteht.“

Ausgefertigt Hamburg, den 1. September 2005.

**Der Senat**

## Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 43

Vom 5. September 2005

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), sowie § 1 Absatz 2 und § 2 Satz 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 43 für den Geltungsbereich nördlich der U-Bahntrasse Volksdorf-Buchenkamp, östlich der U-Bahntrasse Volksdorf-Ohlstedt, im Norden bis an die Straßen Krampengrund, Kohmannweg, Langenwiesen und Moorredder und im Osten bis an die Stadtgrenze (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt:

Das Plangebiet (3 Teilflächen) wird wie folgt begrenzt:

Gebiet I:

Rittmeisterkoppel – Nordwest-, Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 2649, Südostgrenzen der Flurstücke 2649 und 5067 (Rittmeisterkoppel) der Gemarkung Volksdorf.

Gebiet II:

Südgrenzen der Flurstücke 303, 5628 und 5789, über das Flurstück 1774 (Ahrensburger Weg), Südgrenzen der Flurstücke 2257 (Ahrensburger Stieg) und 799, über das Flurstück 375 (Lerchenberg), Südgrenzen der Flurstücke 624, 1847, 4943 und 2219, über das Flurstück 792 (Vörn Barkholt), Süd- und Westgrenze des Flurstücks 5363, Westgrenzen der Flurstücke 1540, 1539, 787, 670, 1543, 1553, 1554, 1550, 850, 1727, 2451, 381, 6155, 6156, 883 (Buckhorn), 1093, 1551, 571, 1076, 1657, 1177, 1679, 1678, 2044, 2267, 2268 und 5490, über das Flurstück 5490, Nordgrenze des Flurstücks 6566, über das Flurstück 883 (Buckhorn) der Gemarkung Volksdorf – Krampengrund – Duvenwischen – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2475, Ostgrenzen der Flurstücke 2474, 5904, 5905, 2470, 2469, 2468, 2466, 2465, 7127, 7128, 2462, 2461, 2460, 2459, 2458, 2457, 5122 und 2075 der Gemarkung Volksdorf – Gussau – Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 1217, Südostgrenzen der Flurstücke 1565, 1216, 3561, 5285, 5284, 5283 und 3564 der Gemarkung Volksdorf – Vörn Barkholt – über das Flurstück 7230, Westgrenzen der Flurstücke 2001, 1876, 1870, 1848, 3053, 3089 und 3074, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3088 der Gemarkung Volksdorf – Lerchenberg – Westgrenze der Flurstücke 2399 und 2605 der Gemarkung Volksdorf – Sorenremen – West- und Nordgrenze des Flurstücks 2490, Nordgrenzen der Flurstücke 2491, 2484 und 2485, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1010, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4489 der Gemarkung Volksdorf – Langenwiesen – Auf den Wöörden – Moorredder – West- und Ostgrenze des Flurstücks 363, Ostgrenze des Flurstücks 362, Nordgrenzen der Flurstücke 7139 und 360, Ostgrenzen der Flurstücke 360 und 359, über die Flurstücke 358, 357 und 356, Nordgrenzen der Flurstücke 2506 und 2509, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2668 der Gemarkung Volksdorf – Moorredder – West- und Nordgrenze des Flurstücks 5148, Nordgrenzen der Flurstücke 5149, 5150 und 329, West- und Nordgrenze des

Flurstücks 5678, Nordgrenzen der Flurstücke 1035 und 1037, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1036, Ostgrenzen der Flurstücke 1716 (Ahrensburger Weg), 806, 807 und 675, Südgrenze des Flurstücks 2843 der Gemarkung Volksdorf – Moorbek – Südgrenze des Flurstücks 2004 der Gemarkung Volksdorf – Wulfsdorfer Weg – Moorbekweg.

Gebiet III:

Vörn Barkholt – Nordgrenzen der Flurstücke 3961 und 623 der Gemarkung Volksdorf – Lerchenberg – Südgrenze des Flurstücks 7214 (alt: 2398), Süd- und Westgrenze des Flurstücks 7215 (alt: 2398), Südgrenzen der Flurstücke 6612 und 6611 der Gemarkung Volksdorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung und zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den allgemeinen Wohngebieten ist je Baugrundstück eine Grundfläche für bauliche Anlagen von maximal 300 m<sup>2</sup> als Höchstmaß zulässig.
3. In den reinen Wohngebieten ist je Baugrundstück auf den mit „(A)“ und „(E)“ bezeichneten Flächen eine Grundfläche für bauliche Anlagen von 200 m<sup>2</sup>, auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen eine Grundfläche von 150 m<sup>2</sup>, auf den mit „(C)“ bezeichneten Flächen eine Grundfläche von 120 m<sup>2</sup> und auf den mit „(D)“ bezeich-

neten Flächen eine Grundfläche von 80 m<sup>2</sup> jeweils als Höchstmaß zulässig. Für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke können Ausnahmen zugelassen werden.

4. In den Wohngebieten der offenen Bauweise werden die vordere Baugrenze in einem Abstand von 10 m und die hintere Baugrenze in einem Abstand von 25 m zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. In den Reihenhäusergebieten betragen die entsprechenden Abstände 3 m beziehungsweise 18 m. Ausnahmen können zugelassen werden.
5. Auf den rückwärtigen Grundstücksflächen der Wohngebiete sind Wohngebäude nur auf den mit „(C)“ und „(E)“ bezeichneten Flächen zulässig. Der Mindestabstand zwischen vorderer und rückwärtiger Bebauung beträgt 25 m und – falls keine vordere Bebauung vorhanden ist – 25 m zwischen hinterer Baugrenze und rückwärtiger Bebauung.
6. In den Wohngebieten entlang der U-Bahntrassen Volkssdorf-Buchenkamp und Volkssdorf-Ohlstedt sind in einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Plangebietsgrenze sowie entlang der Straße Ahrensburger Weg, durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 5. September 2005.

**Das Bezirksamt Wandsbek**

## Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 42

Vom 7. September 2005

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), sowie § 1 Absatz 2 und § 2 Satz 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 42 für den Geltungsbereich westlich der U-Bahntrasse Farmsen-Volksdorf-Ohlstedt zwischen Saselheider Straße und der Straße Ohlendorffs Tannen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt:

Das Plangebiet (7 Teilgebiete) wird wie folgt begrenzt:

#### Gebiet I:

Waldreiterring – Volksdorfer Damm – Ohlendorffs Tannen – Ostgrenze der Flurstücke 3112, 4408, 3268 (Waldherrenallee), 4409, 2965, 3259, 2966, 3258 und 2968, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3257, Ostgrenze des Flurstücks 3016, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3247, Südgrenzen der Flurstücke 3317 und 3269, Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 3245 und 3252 der Gemarkung Volksdorf.

#### Gebiet II:

Buckhorn – Volksdorfer Damm – Rögenweg – Westgrenzen der Flurstücke 3230, 3290, 3289, 3288, 3287, 3286, 3291 (Rögenstieg) und 3281, Südgrenzen der Flurstücke 2151, 3003, 3004, 3002, 2984, 2954, 2957, 2977, 6624 und 2162 (Scheidereye), Süd- und Westgrenze des Flurstücks 390, Westgrenzen der Flurstücke 3918, 3919, 3920, 3921, 3922, 3923, 3924, 3925 und 3926, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3927, Nordgrenzen der Flurstücke 2162 (Scheidereye), 2960, 3036, 3025, 3070, 3149, 5387 und 5386, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5385, über das Flurstück 5313, Nordgrenzen der Flurstücke 5313 und 5291 der Gemarkung Volksdorf – Streekweg – Nordgrenzen der Flurstücke 4838, 1620, 1619, 1618, 1617, 1616, 1615, 1614, 1613, 1612, 1611, 1610, 1609, 1608, 1607, 1606, 1605, 1604, 1603, 1602, 1601, 1600, 1599, 1598, 1597, 1596, 1595, 1594, 1593 und 1592, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1536 der Gemarkung Volksdorf – Volksdorfer Damm – Nordgrenzen der Flurstücke 2537, 4836 und 4415, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4416, Ostgrenzen der Flurstücke 4417, 383 (Volksdorfer Damm), 4486, 4423, 1012, 790, 1013, 789, 1011, 405, 984, 6154, 6024, 741, 2950, 2933, 2932, 2951, 2949, 2687, 6453, 2531, 1680, 5110, 639, 641, 860, 5367, 1071, 755, 4869, 1799, 1800, 1801, 2249, 2250, 2068 und 2596 der Gemarkung Volksdorf.

#### Gebiet III:

Farmsener Landstraße – Südostgrenzen der Flurstücke 597, 596, 745 und 746, Südost- und Südwestgrenzen der Flurstücke 447 und 6742, über das Flurstück 12 (Farmsener Landstraße), Westgrenzen der Flurstücke 2276, 89, 2718, 2514, 2513, 2515, 2407, 2409 und 2512, Nordgrenzen der Flurstücke 2039, 2171, 2036, 2274 und 2275, West- und Nordgrenze des Flurstücks 5957, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 6277, Nordgrenze

des Flurstücks 6331 der Gemarkung Volksdorf – Halenreie – Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 6241, Ostgrenzen der Flurstücke 5957 und 5909 der Gemarkung Volksdorf.

#### Gebiet IV:

Saseler Weg – Ostgrenze des Flurstücks 3865, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3935, Südgrenzen der Flurstücke 3939, 3937, 2097, 2095 (Fofßölen) und 6120, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 6119, Westgrenzen der Flurstücke 2792, 2793, 2721, 2794 und 2170 der Gemarkung Volksdorf – Saseler Weg – Westgrenzen der Flurstücke 5593, 5589, 3521 und 3420, über das Flurstück 3420 der Gemarkung Volksdorf – Beim Großen Teich – Nordgrenzen der Flurstücke 2377, 5887 und 2007 (Auf dem Pfahl), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 7144 (alt: 2047), Ostgrenzen der Flurstücke 7143 (alt: 2047), 2046, 6986, 6989 und 6988 der Gemarkung Volksdorf – Saseler Weg – Westgrenzen der Flurstücke 3498 und 1058, über das Flurstück 1058, Nordgrenzen der Flurstücke 271, 4758, 4759, 4760, 5117 und 5161, über das Flurstück 5161, Nordgrenze des Flurstücks 2899, über das Flurstück 5200, Ostgrenzen der Flurstücke 5200 und 1044 der Gemarkung Volksdorf.

#### Gebiet V:

Schemmannstraße – Westgrenze des Flurstücks 1758 (Weidwiese), über das Flurstück 1758 (Weidwiese), West- und Nordgrenze des Flurstücks 2092, Nordgrenze des Flurstücks 5618 der Gemarkung Volksdorf – Klosterwisch – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1858, Ostgrenzen der Flurstücke 2420 und 2091 der Gemarkung Volksdorf.

#### Gebiet VI:

Farmsener Landstraße – Südwestgrenzen der Flurstücke 2183, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193 und 2194, Südgrenzen der Flurstücke 3518, 151, 626, 5273, 5272 und 3119 der Gemarkung Volksdorf – Haselkamp – Wiesenkamp – Farmsener Landstraße – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 6022, über das Flurstück 4, Ostgrenze des Flurstücks 4, Südostgrenzen der Flurstücke 5699, 2524, 1704, 1705, 1573, 5374, 5373, 5502, 5330, 1070, 5885, 7233 (alt: 1532) und 7163 (alt: 1), Südgrenzen der Flurstücke 7156 (alt: 1019), 1020, 1021, 1022 und 6402, Süd- und Südwestgrenze des Flurstücks 1056, Südwestgrenzen der Flurstücke 12 (Farmsener Landstraße) und 6806, Südwest- und Westgrenze des Flurstücks 6785, Westgrenzen der Flurstücke 7219 und 7218 (alt: 6436), Nordostgrenzen der Flurstücke 7218 und 7220 (alt: 6436) der Gemarkung Volksdorf – Farmsener Landstraße – Südwest- und Westgrenze des Flurstücks 3519, Südwestgrenzen der Flurstücke 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2115, 2148 (Schoolmesterkamp), 6270, 6271, 2137, 2136, 2135, 2134 und 2131 der Gemarkung Volksdorf –

Haselkamp – Südwestgrenzen der Flurstücke 6477, 6481 und 6364, Westgrenzen der Flurstücke 3423, 2423, 2245, 2283, 2284, 2503 und 2076 der Gemarkung Volksdorf – Tannenkamp – Westgrenze des Flurstücks 2209, West- und Nordgrenze des Flurstücks 5996, über das Flurstück 5488, Westgrenzen der Flurstücke 2176, 2262, 2180, 2181, 2260, 2261, 2529 und 2508, über das Flurstück 56 (Schemmannstraße), West- und Nordgrenze des Flurstücks 3866, Nordgrenzen der Flurstücke 3867, 3868, 3869, 3870, 3871, 3872, 3873, 3874, 3875, 3876 und 3877, Westgrenzen der Flurstücke 3859 und 3858, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3857 der Gemarkung Volksdorf – Schemmannstraße – Haselkamp – Nordgrenze des Flurstücks 22 (Diekkamp), Westgrenzen der Flurstücke 18, 3301, 3302 und 3303, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3304, Nordgrenzen der Flurstücke 3305, 3306 und 5069, über das Flurstück 2879 (Dickichtweg), Nordgrenzen der Flurstücke 19, 2072, 3168, 3180, 3181, 3200 und 3201, Westgrenzen der Flurstücke 499 und 4850 der Gemarkung Volksdorf – Schemmannstraße – Westgrenzen der Flurstücke 729, 5235, 7161 (alt: 728) und 7081 (alt: 2688), West- und Südgrenze des Flurstücks 5620, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 5945 der Gemarkung Volksdorf – Saseler Weg – Westgrenze des Flurstücks 4764, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1039 der Gemarkung Volksdorf.

Gebiet VII:

Waldweg – Halenreie – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 6145, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 6144, West- und Nordgrenze des Flurstücks 6147 der Gemarkung Volksdorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans (2 Blätter) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung und zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den allgemeinen Wohngebieten außerhalb der Erhaltungsbereiche ist je Baugrundstück eine Grundfläche für bauliche Anlagen von 300 m<sup>2</sup> als Höchstmaß zulässig.
3. In den allgemeinen Wohngebieten innerhalb der Erhaltungsbereiche und in den reinen Wohngebieten ist je Baugrundstück auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen eine Grundfläche für bauliche Anlagen von 200 m<sup>2</sup>, auf den mit „(E)“ und „(F)“ bezeichneten Flächen eine Grundfläche von 300 m<sup>2</sup>, auf den mit „(B)“ und „(G)“ bezeichneten Flächen eine Grundfläche von 150 m<sup>2</sup>, auf den mit „(C)“ bezeichneten Flächen eine Grundfläche von 120 m<sup>2</sup> und auf den mit „(D)“ bezeichneten Flächen eine Grundfläche von 80 m<sup>2</sup> jeweils als Höchstmaß zulässig. Für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke können Ausnahmen zugelassen werden.
4. In den Wohngebieten der offenen Bauweise werden die vordere Baugrenze in einem Abstand von 10 m und die hintere Baugrenze in einem Abstand von 25 m zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Ausnahmen können zugelassen werden.
5. Auf den rückwärtigen Grundstücksflächen der Wohngebiete sind Wohngebäude nur auf den mit „(C)“, „(F)“ und „(G)“ bezeichneten Flächen zulässig. Der Mindestabstand zwischen vorderer und rückwärtiger Bebauung beträgt 25 m und – falls keine vordere Bebauung vorhanden ist – 25 m zwischen hinterer Baugrenze und rückwärtiger Bebauung.
6. In den Wohngebieten entlang der U-Bahntrasse Farmsen-Volksdorf-Ohlstedt sind in einer Tiefe von 150 m parallel zur U-Bahntrasse, gemessen von der Plangebietsgrenze sowie entlang der Hauptverkehrsstraßen Farmsener Landstraße, Halenreie und Volksdorfer Damm in einer Tiefe von 70 m, gemessen von der Straßenmitte, durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

7. Für Ausgleichsmaßnahmen für die zu rodende Waldfläche wird der mit „②“ bezeichneten Wohnbaufläche eine 20.000 m<sup>2</sup> große Teilfläche des außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücks 6152 der Gemarkung Volksdorf zugeordnet.

§ 3

Für die Änderungsbereiche im Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. September 2005.

**Das Bezirksamt Wandsbek**